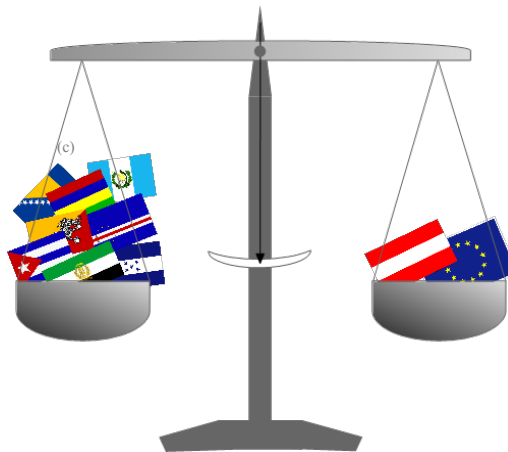


MERKBLATT

Nostrifikation eines ausländischen Zeugnisses einer kaufmännischen Schule

gemäß Schulunterrichtsgesetz (SchUG) § 75



Die Nostrifikation ausländischer Zeugnisse beruht auf einem Vergleich des im Ausland zurückgelegten Schulbesuches und der im Ausland abgelegten Prüfungen mit österreichischen Lehrplänen.

Ein Ansuchen um Nostrifikation ausländischer Zeugnisse kann nur dann gestellt werden, wenn es sich um Zeugnisse ausländischer Schulen handelt, deren Status dem einer österreichischen öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule entspricht und glaubhaft gemacht wird, dass die Nostrifikation für das Erlangen einer angestrebten Berechtigung oder eines angestrebten Anspruches erforderlich ist.

Falls die staatliche Anerkennung der betreffenden Schule im Ausland nicht einwandfrei aus dem Zeugnis ersichtlich ist, ist ein entsprechender Nachweis der dortigen Schulbehörde zu erbringen.

Eine Nostrifikation ist nur bei Zeugnissen möglich, auf denen die benoteten Unterrichtsgegenstände aufscheinen. Schulbesuchsbestätigungen sind nicht nostrifizierbar.

Sollten einzelne Unterrichtsgegenstände oder Lehrstoffgebiete nicht ausreichend nachgewiesen werden können, sind entsprechende Zusatzprüfungen nachzuholen.

Sachbearbeiter:

Norbert Hanauer

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Abteilung II/3

Minoritenplatz 5, 4. Stock, Zimmer 438a

1010 Wien

Tel.: 01 53120/4427, FAX: 01 53120/814427

norbert.hanauer@bmbwf.gv.at

[Homepage](#)

Parteienverkehr: Dienstag und Donnerstag



Zur Nostrifikation ausländischer Studiennachweise sind folgende Unterlagen auf dem Postweg (eingeschrieben) oder persönlich beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Minoritenplatz 5, 1010 Wien, einzubringen:

1. **Ansuchen** um Nostrifikation des Diploms/Abschlusszeugnisses mit Angabe des Zwecks, für den die Nostrifikation beantragt wird.
2. Das **Original** des **Diploms/Abschlusszeugnisses**. Ausländische Urkunden sind grundsätzlich zu beglaubigen, wobei je nach Staat unterschiedliche Beglaubigungsvorschriften zur Anwendung kommen (siehe unten).
Bei Fremdsprachigkeit ist eine durch eine/n in Österreich offiziell registrierte/n, gerichtlich beedete/n Übersetzer/in angefertigte Übersetzung erforderlich. Die Übersetzung muss mit der Originalurkunde bzw. mit einer beglaubigten Kopie (ausgen. Diplom/Abschlusszeugnis) amtlich fest verbunden sein. Im Ausland angefertigte Übersetzungen sind entsprechend zu beglaubigen.
3. Das Original der **Jahreszeugnisse** jener Schule, deren Diplom/Abschlusszeugnis zur Nostrifikation vorgelegt wird, mit entsprechender Beglaubigung (siehe unten). Falls erforderlich, können vom Bundesministerium für Bildung zusätzliche Nachweise angefordert werden.
Bei Fremdsprachigkeit gelten die unter Pkt. 2 angeführten Bestimmungen.
4. **Geburtsnachweis** im Original mit entsprechender Beglaubigung.
Bei Fremdsprachigkeit gelten die unter Pkt. 2 angeführten Bestimmungen.
5. **Heiratsurkunde**, falls der derzeitige Name nicht mit jenem auf dem Diplom/Abschlusszeugnis übereinstimmt, im Original mit entsprechender Beglaubigung.
Bei Fremdsprachigkeit gelten die unter Pkt. 2 angeführten Bestimmungen.
6. Für österreichische Staatsbürger/innen: **Staatsbürgerschaftsnachweis** im Original.
7. Für Ausländer/innen (inkl. EU-Bürger/innen): Nachweis des Hauptwohnsitzes in Österreich (**Meldebestätigung** im Original).
8. **Gebühren:**

Ansuchen	€ 14,30
Diplom/Abschlusszeugnis	€ 14,30
Weitere Zeugnisse je	€ 14,30
Beilagen (z. B. Meldebestätigung, Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Heiratsurkunde) falls nicht schon vergebührt je	€ 3,90
Beurkundung	€ 14,30
9. **Verwaltungsabgaben:**

Bescheid	€ 6,50
Beurkundung	€ 2,10

BITTE UNBEDINGT BEACHTEN

Volle diplomatische Beglaubigung: Ausländische Urkunden aus dem Bildungsbereich, die in Österreich zu amtlichen Zwecken vorgelegt werden, bedürfen grundsätzlich der innerstaatlichen Beglaubigung des jeweiligen Staates (d.h. Unterrichtsbehörde, Außenministerium) sowie der Überbeglaubigung durch die zuständige österreichische Vertretungsbehörde im Ausstellungsland (Botschaft, Konsulat, Honorarkonsulat).

Beglaubigung in der Form der Apostille: Eine volle diplomatische Beglaubigung von Urkunden aus dem Bildungsbereich entfällt bei Vertragsstaaten des „Haager Beglaubigungsübereinkommens“ (Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung), wenn diese Urkunden mit der Apostille versehen sind. Dies sind derzeit folgende Staaten: Albanien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Bahrain, Barbados, Belarus, Belize, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Chile, China – nur Sonderverwaltungsgebiete Macau und Hongkong, Costa Rica, Dänemark, Dominica, Ecuador, El Salvador, Estland, Fidschi, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Honduras, Indien, Irland, Island, Israel, Japan, Kap Verde, Kasachstan, Kolumbien, Republik Korea, Lesotho, Lettland, Liberia, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Moldau, Monaco, Mosambik, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niue, Oman, Panama, Paraguay, Peru, Portugal, Russische Föderation, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, St. Christopher und Nevis, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Schweiz, Seychellen, Spanien, Südafrika, Suriname, Swasiland, Tonga, Trinidad und Tobago, Türkei, Ukraine, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich, Zypern.

Befreiung von jeglicher Beglaubigung: Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien, Kroatien, Liechtenstein, Mazedonien, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Polen, Rumänien, Schweden, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn.

Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung
Herrn ADir. Norbert Hanauer
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Ansuchen um Nostrifikation meines Zeugnisses

Ich ersuche, mein Zeugnis einem Abschluss einer österreichischen **Handelsakademie** bzw. **Handelsschule** durch eine Nostrifikation als gleichwertig anzuerkennen.

Nachname:	Sozialversicherungsnummer: T T M M J J
Vorname:	TelefonNr.:
Straße:	
Postleitzahl/Ort:	
Geburtsort/ -land:	
E-Mail-Adresse:	

Bezeichnung des Zeugnisses/Diploms:	
Ausstellungsbehörde/Schule:	
Nachname (lt. Zeugnis):	Ausstellungsdatum:

Begründung
für das Ansuchen: Beruf Kolleg Weiterstudium Berufsreifeprüfung

Ich habe **alle** erforderlichen Unterlagen gemäß Merkblatt diesem Ansuchen beigelegt!

Datum:

Unterschrift:

